



Stadtverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen o. ä. Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird für die Stadt Neustadt in Holstein verordnet:

§ 1

Aus Anlass der Veranstaltungen

„Automarkt der Neustädter Autohäuser“ am Sonntag, 05. September 2021,

und der

**Aktion „Mit D-Mark bezahlen“
und einem Familienflohmarkt
am Sonntag, 03. Oktober 2021,**

dürfen alle Verkaufsstellen im Stadtgebiet Neustadt in Holstein in der Zeit von **11:00 Uhr bis 16:00 Uhr** offengehalten werden.

§ 2

Die Bestimmungen der Bäderverordnung, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes sowie die tariflichen Vereinbarungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern werden von dieser Stadtverordnung nicht berührt.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LÖffZG.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 04.10.2021 außer Kraft.

Neustadt in Holstein, 18.08.2021

Stadt Neustadt in Holstein
- Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde -

gez. Mirko Spieckermann (L.S.)
Bürgermeister